

Amtliches

Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

51. Jahrgang

Freitag, 28. Januar 2022

Nummer 1

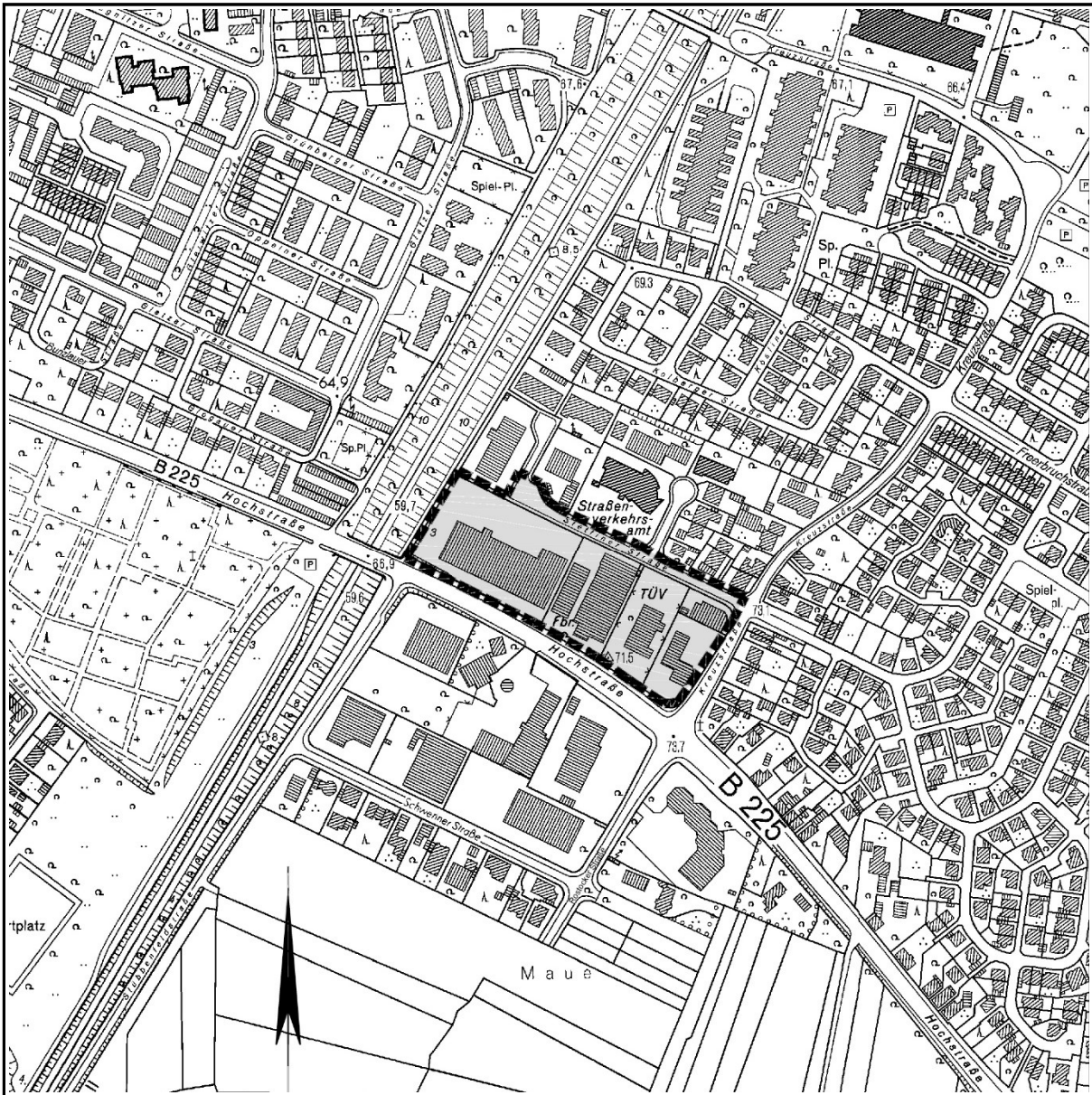
Inhalt	Seite
I. Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ der Stadt Marl	2
II. Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2022	5
III. Einladung zur 9. Sitzung des Rates der Stadt Marl	10

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ der Stadt Marl

Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 den folgenden Beschluss gefasst:

„II. Satzungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Beschluss) in Verbindung mit § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 7 (Satzungen) und § 41 Abs. 1 g (Zuständigkeit des Rates) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.“

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit dem Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 14.02.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe oben) beigelegt.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ mit der Begründung liegt im Amt für Stadtplanung und integrierte Quartiersentwicklung der Stadt Marl, Carl-Duisberg-Straße 165, Stadthaus 1, Gebäude 2, Raum 2.1.09 b, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zeitraum der durch die COVID-19-Pandemie bestehenden Kontaktbeschränkungen die Einsichtnahme nur nach telefonischer Terminvereinbarung möglich ist. Ansprechpersonen sind Herr Bach Tel.: 02365/ 99-6114 und Frau Gosejacob Tel.: 02365/ 99-6113. Weitere Informationen dazu finden Sie auf der städtischen Internetseite:
<https://www.marl.de/leben-wohnen/soziales-gesundheit/coronavirus/>

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ als Satzung vom 14.02.2019 wird hiermit gemäß § 214 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Stettiner Straße“ gemäß § 214 Abs. 4 BauGB **rückwirkend zum 08.03.2019 in Kraft**.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Marl, den 26.01.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II. Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom 16.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	330.697.907 EUR
- davon <i>außerordentliche Erträge</i>	45.121.103 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	339.619.496 EUR
Jahresergebnis	- 8.921.589 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	261.113.699 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	304.156.299 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	31.702.731 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	92.890.772 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	78.700.000 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	33.500.010 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

61.100.000 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen	3.714.000 EUR
und auf unrentierliche Investitionen	57.386.000 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 12.600.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

81.066.399 EUR

festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

8.921.589 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2022 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (<u>Grundsteuer A</u>) auf	285 v.H.
1.2	für die Grundstücke (<u>Grundsteuer B</u>) auf	790 v.H.
2.	<u>Gewerbsteuer</u> auf	530 v.H.

§ 7 Haushaltssanierungsplan

-entfällt-

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;

b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

1. Deckungsfähigkeit

Der produktorientierte Haushalt 2022 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in einer Produktgruppe enthaltenen Aufwandsermächtigungen, konsumtiven Auszahlungsermächtigungen bzw. investiven Auszahlungsermächtigungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung).

Davon abweichend werden die folgenden Ermächtigungen produktgruppenübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. /-auszahlungen
2. Aufwendungen/ Auszahlungen für Zinsen
3. Aufwendungen für laufende Abschreibungen
4. Verpflichtungsermächtigungen

Ermächtigungen für interne Leistungsverrechnungen, werden ebenfalls für unecht deckungsfähig im Sinne von § 21 Abs. 2 KomHVO NRW erklärt.

Gemäß § 14 KomHVO NRW sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters gesondert zu veranschlagen. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht zu übertragen und von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung weitere Deckungsvermerke bei ausgewählten Erträgen und Aufwendungen für die gegenseitige Deckungsfähigkeit, auch über die Produktgruppen hinaus, angebracht worden (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW).

Nach § 21 Absatz 2 KomHVO NRW können über den Haushaltsansatz hinausgehend Mehrerträge/ Mehreinzahlungen für entsprechende Mehraufwendungen/ Mehrauszahlungen verwendet werden. Sofern die Mehrerträge und -einzahlungen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen) gelten diese nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht gemäß § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Kämmerer

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Kämmerer genehmigt werden.

Alle Fälle unabweisbarer Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- c) wenn die Mehraufwendungen und -auszahlungen in voller Höhe erstattet werden,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses,
- e) wenn es sich um Mehraufwendungen handelt, die für die Fortführung der Leistungserbringung zwingend erforderlich werden.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt, aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- a) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- b) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- c) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Ermächtigungen werden nur im zwingend notwendigen Umfang übertragen.
- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der

- Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Marl, den 27.01.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2022 vom 16.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2022 der Stadt Marl einschließlich ihrer Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 gemäß § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Amt für Kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstr. 228-230, 3. OG, Zimmer 3.28, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs und freitags	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf von sechs Monaten seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, sechs Monate nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 27.01.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

E i n l a d u n g

zur 9. Sitzung des Rates
am Donnerstag, 03.02.2022 um 16:00 Uhr
in der Aula des Albert-Schweitzer-Geschwister-Scholl-Gymnasiums,
Max-Planck-Straße 23, 45770 Marl

Hinweis:

Alle Teilnehmer*innen und Besucher*innen der Sitzung werden gebeten, einen Nachweis darüber, ob sie genesen, geimpft oder getestet sind, mit sich zu führen und diesen bei Aufforderung des Einlasskontrollpersonals vorzuzeigen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
2. Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.12.2021
3. **Beschlussvorlage 2022/0003**
2. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Marl vom 16.12.2013
4. **Beschlussvorlage 2022/0005**
Anpassung der Friedhofsgebühren
Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Marl vom 16.12.2013
5. **Beschlussvorlage 2022/0009**
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 251 "Dr.-Klausener-Straße" der Stadt Marl
 - I. Prüfung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
 - II. Satzungsbeschluss
 - III. Beschluss über die Begründung
 - IV. Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen
6. **Beschlussvorlage 2022/0010**
4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Marl für den Bereich Sickingmühler Straße/ Dümmerweg
 - I. Prüfung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
 - II. Satzungsbeschluss
 - III. Beschluss über die Begründung
7. **Beschlussvorlage 2022/0014**
Ausschreibung Umgestaltung der Kreuzung Halterner Straße (L 551) / Bahnhof- / Schulstraße (L 798) in Marl-Sinsen zu einem Kreisverkehrsplatz – Ziel des Radentscheids

8. **Beschlussvorlage 2022/0015**
Planung für den Umbau und die Umwidmung der Triftstraße in einen verkehrsberuhigten Bereich
9. **Beschlussvorlage 2022/0026**
Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 260 'Nahversorgungsstandort Langehegge' der Stadt Marl für den Bereich südlich des Quartiers Schlesische Straße und östlich der Straße Langehegge
I. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 260 'Nahversorgungsstandort Langehegge'
II. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
III. Abschluss einer planungsrechtlichen Vereinbarung mit dem Investor
10. **Beschlussvorlage 2022/0027**
4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Marl für den Bereich Stettiner Straße
I. Prüfung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen
II. Satzungsbeschluss
III. Beschluss über die Begründung
11. **Beschlussvorlage 2022/0030**
Beteiligungsbericht der Stadt Marl 2020
12. **Beschlussvorlage 2022/0032**
Beantragung von Fördermitteln aus dem Programm "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung für den Stadtteil Hüls
13. **Beschlussvorlage 2022/0035**
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 259 "Seerestaurant" in Marl-Mitte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
I. Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 259 "Seerestaurant"
II. Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
14. **Beschlussvorlage 2022/0038**
Maßnahmenbeschluss: Teilnahme am Forschungsprojekt "Mobilität in Städten – System repräsentativer Verkehrsbefragungen (SrV) 2023"
15. **Beschlussvorlage 2022/0040**
Geschäftsordnung für den Unterausschuss "Petitionen und Einwohneranregungen" des Haupt- und Finanzausschusses hier: 1. Änderung
16. **Beschlussvorlage 2022/0042**
Mitgliederversammlung 2022 des Städtetages Nordrhein-Westfalen
Benennung von Delegierten
17. Vertretung der Stadt Marl im Aufsichtsrat der Grimme-Forschungskolleg gmbH
18. Vertretung der Stadt Marl in den Organen der Grimme-Institut Gesellschaft für Medien, Bildung und Kultur mbH
19. **Antrag 2022/0019**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Marketingmaßnahmen in Marl für Freestander-Systemgastronomie

20. **Antrag 2022/0022**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Pooltestungen für Kindertageseinrichtungen
21. **Antrag 2022/0023**
Antrag der Fraktion Wählergemeinschaft Die Grünen betr. Umbesetzung Beirat gate.ruhr GmbH
22. **Antrag 2022/0025**
Antrag der Fraktionen der SPD, WG Die Grünen und dem Einzelratsmitglied von Die Linke betr. Aufstellung eines Bebauungsplans für das AV-Quartier
- 22.a **Antrag 2022/0046**
Änderungsantrag der CDU-Fraktion betr. Vorlage 2022/0025 "Antrag der Fraktionen der SPD, WG Die Grünen und dem Einzelratsmitglied von Die Linke betr. Aufstellung eines Bebauungsplans für das AV-Quartier"
23. **Antrag 2022/0034**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Vorlage 2022/0008 "Antrag der SPD-Fraktion, Fraktion WG Die Grünen und Einzelratsmitglied von Die Linke betr. 'Heinrich Kielhorn Schule'"
24. **Antrag 2022/0037**
Antrag der Fraktion für Marl betr. Sanierungsstau an Marler Schulen
25. **Antrag 2022/0047**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Tag des Blaulichts
26. **Antrag 2022/0048**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Ausschussumbesetzung
27. **Antrag 2022/0050**
Antrag der CDU-Fraktion betr. Umsetzung von Ausschussbeschlüssen
28. **Berichtsvorlage 2022/0029**
Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz,
Controllingbericht der Stadt Marl zum Stand 30.09.2021
29. **Berichtsvorlage 2022/0031**
Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Stadt Marl 2021
30. **Berichtsvorlage 2022/0039**
Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022
31. **Anfrage 2022/0036**
Anfrage der Fraktion für Marl betr. Information der Ratsmitglieder über die Erkrankung und ruhenlassen der Amtsgeschäfte durch Bürgermeister Werner Arndt
32. **Anfrage 2022/0044**
Anfrage der Bürgerfraktion Marl betr. Vorhandene/funktionierende Schutzräume für die Bürger der Stadt Marl.

33. Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil:

34. Niederschrift der letzten Sitzung vom 16.12.2021

35. Sachstand Rathaussanierung - mdl. Bericht BOS (Projektsteuerer)

36. **Beschlussvorlage 2022/0028**

Neuvergabe von Unterhalts- und Grundreinigungsarbeiten an verschiedenen Schulen, Sporthallen und Kindertagesstätten in Marl

37. Anfragen und Mitteilungen

Marl, 26.01.2022

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister